

## Fachbereich AKTUELL

FBEH-100

# Handlungshilfe für Unternehmen

## Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“

Stand: 25.11.2021

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt nach wie vor zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte.

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), die über den 24. November 2021 hinaus – auch nach Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite - bis zum 19. März 2022 verlängert wurde. Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in § 28 b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten; u.a. die betriebliche 3 G-Regelung und die Homeoffice Pflicht. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen erläutern die Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Diese Handlungshilfe enthält Empfehlungen für Unternehmen und Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegeeinrichtungen).

Informationen für Ersthelfende enthält die Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für ermächtigte Ausbildungsstellen sind in der Veröffentlichung FBEH-102 „Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 .....</b>	<b>2</b>
2	<b>Fortbildungsfrist für Ersthelfende.....</b>	<b>3</b>
3	<b>Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen .....</b>	<b>3</b>
4	<b>Keine online Erste-Hilfe-Kurse .....</b>	<b>4</b>
5	<b>Mund-Nasen-Schutz und zusätzliches Erste-Hilfe-Material.....</b>	<b>5</b>
6	<b>Unterweisung.....</b>	<b>5</b>
7	<b>Hinweis zur Fortbildungsfrist für Betriebssanitäter/innen .....</b>	<b>5</b>
8	<b>Checkliste für Unternehmen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie.....</b>	<b>6</b>

Es ist Aufgabe des Unternehmens für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 24 - 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Diese umfasst die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal und organisatorischen Maßnahmen. Auch vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist die wirksame Erste Hilfe auf Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS in der jeweils aktuell gültigen Fassung sicherzustellen. Kernelement einer wirksamen Ersten Hilfe sind die betrieblichen Ersthelfenden. Im Folgenden sind Informationen zusammengestellt, was derzeit bezogen auf die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz der Ersthelfenden besonders zu beachten ist.

### 1 Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1

Es sollte versucht werden – auch in der jetzigen Situation – die in der DGUV Vorschrift 1 festgelegte Mindestanzahl zu erreichen (bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfender, bei über 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % und in sonstigen Betrieben mindestens 10 % der anwesenden Beschäftigten, in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfender je Kindergruppe). Ist dies aufgrund der aktuellen Situation nicht immer möglich, soll das Unternehmen auch unter Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung der vorgegebenen Anzahl an Ersthelfenden möglichst nahekommen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss sicherstellen, dass jederzeit unverzüglich Erste-Hilfe geleistet werden kann.

Bei der Auswahl von Ersthelfenden sind Risikogruppen gemäß dem Risikoprofil des Robert-Koch-Instituts (RKI)<sup>1</sup> besonders zu bewerten, um die Ersthelfenden selbst nicht zu gefährden.

<sup>1</sup> Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Stand:29.10.2020): [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

## 2 Fortbildungsfrist für Ersthelfende

Nach der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden "in der Regel" in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen.

Wenn auf Grund dieser Rahmenbedingungen ansonsten die Zahl der erforderlichen ausgebildeten Ersthelfenden gemäß § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 nicht erfüllt werden kann oder die turnusmäßige Fortbildung nach § 26 Abs. 3 nicht erfolgen kann, dann kann von den Voraussetzungen des § 26 DGUV Vorschrift 1 nachfolgenden Maßgaben abgewichen werden:

Es können auch Ersthelfende, deren Ausbildung oder letzte Fortbildung länger als zwei Jahre zurückliegt, weiterhin als Ersthelfende eingesetzt werden. Als zeitliche Höchstgrenze kann derzeit ein Zeitabstand von bis zu drei Jahren toleriert werden. Sobald der Durchführung von Erste-Hilfe Qualifizierungsmaßnahmen nicht mehr pandemiebedingte Sonderregelungen von Bund, Ländern und Kommunen entgegenstehen, sind diese unverzüglich nachzuholen. Anstelle der Fortbildung sollte eine erneute Ausbildung zum Ersthelfenden erfolgen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen wiedererlangt werden können.

Unabhängig von der Erweiterung der Fortbildungsfrist ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verpflichtet, eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Hierbei sind insbesondere die betrieblichen Gefährdungen, die Erfahrung der vorhandenen betrieblichen Ersthelfenden und die Einschätzung des Betriebsarztes zu berücksichtigen.

## 3 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen

Bei Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder und der regionalen Behörden in Bezug auf die Corona-Pandemie zu beachten sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard. Die üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes gelten weiterhin.

In der aktuellen Situation werden Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen als Inhouse-Schulungen empfohlen.

Die Rahmenbedingungen bei Inhouse-Schulungen sollten im Vorfeld zwischen Unternehmen und Ausbildungsstelle abgeklärt werden. Räumlichkeiten und hygienische Voraussetzungen liegen bei Inhouse-Schulungen im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Erfordernisse können Stornogebühren beim Unternehmen geltend gemacht werden, sofern diese in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbart wurden. Über diesen privatrechtlichen Vertrag können – wie bisher auch – die Abweichungen vom Standardkurs festgelegt werden; z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens oder Zusatzleistungen, die über die Standard-Leistungen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial hinausgehen.

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen wie gewohnt die Unfallversicherungsträger. Für Kurse im Jahr 2021 beläuft sich die Lehrgangspauschale auf 35 Euro je Teilnehmenden.

Die durch den hygienischen Mehraufwand (Abstandsregeln und erweiterte Hygienemaßnahmen) entstehenden Kosten der ermächtigten Stellen werden von den Unfallversicherungsträger in Form einer pandemiebedingten Zulage in Höhe von 12 Euro pro Teilnehmenden übernommen. Diese Zulage wird für Kurse rückwirkend ab 01. Juni 2020 befristet bis 19.03.2022 gezahlt. Mit den gesamten Pauschgebühren in Höhe von 47 Euro gelten alle Aufwendungen in dem genannten Zeitraum für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge in eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse) stattfinden. Coronabedingte Mehrkosten dürfen weder den Unternehmen noch den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

Für die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs muss der Teilnehmende in der Regel eine medizinische Gesichtsmaske oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) mitbringen. Diese ist vom Arbeitgeber zu stellen.

Weitere Einzelheiten, die während der Gesundheitslage Corona für die Organisation und Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen vom Unternehmen berücksichtigt werden müssen, ergeben sich aus der Grafik auf Seite 5.

Ermächtigte Stellen finden Sie tagesaktuell unter [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de).

Unabhängig von der Erweiterung der Fortbildungsfrist ist der Unternehmer bzw. die Unternehmerin verpflichtet, eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Hierbei sind insbesondere die betrieblichen Gefährdungen, die Erfahrung der vorhandenen betrieblichen Ersthelfenden und die Einschätzung des Betriebsarztes zu berücksichtigen.

## **4 Keine online Erste-Hilfe-Kurse**

Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 müssen nach wie vor als Präsenzveranstaltung absolviert werden. Ziel jedes Erste-Hilfe-Kurses ist die ganzheitliche Handlungskompetenz der Ersthelfenden in Notfallsituationen. Die Erste-Hilfe-Aus- bzw. Fortbildungen sollen auf Notfälle in realen Situationen vorbereiten, in denen vom Ersthelfenden konkrete Handlungen erwartet werden. Diese Handlungen müssen im Kurs praktisch geübt werden können. Die reine Wissensvermittlung steht daher im Hintergrund. Augenmerk wird stattdessen auf das praktische Üben gelegt. Daher sind online-Kurse für die Erste Hilfe ausgeschlossen. Auch unter Corona-Bedingungen bleibt es erforderlich, die praktischen Maßnahmen zu trainieren, selbstverständlich unter Berücksichtigung geeigneter Hygiene-/Infektionsschutzmaßnahmen.

## 5 Mund-Nasen-Schutz und zusätzliches Erste-Hilfe-Material

In den meisten Erste-Hilfe-Situationen, zum Beispiel bei der Versorgung von Verletzungen, ist ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Gemäß Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber in der Regel eine medizinische Gesichtsmaske oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) zur Verfügung zu stellen. Diese Masken sollten sowohl für den Betroffenen als auch für den Ersthelfenden bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe. Hinsichtlich des Mund-Nasen-Schutzes kann auch der Betriebsarzt beraten.

Für Betriebe könnte das Thema „Beatmung“ bei der Wiederbelebung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes dahingehend berücksichtigt werden, dass ggf. ergänzende Beatmungsmasken mit Ventil vorgehalten werden. In Bezug auf das Infektionsrisiko und die Anwendung sollten detaillierte Informationen beim Hersteller eingeholt werden. Die Ersthelfenden müssen in der Handhabung unterwiesen werden. Weitere Informationen zum Thema „Beatmung“ enthält die Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Die DIN 13157 (kleiner Verbandkasten) und die DIN 13169 (großer Verbandkasten) wurden aktualisiert und mit dem Ausgabedatum 11/2021 veröffentlicht. Im Vergleich zu den DIN Versionen 2009 hat sich wenig geändert. Es sind keine Erste-Hilfe-Materialien entfallen. Neu hinzugekommen sind, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage, Gesichtsmasken (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683). Auch Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut wurden aufgenommen.

## 6 Unterweisung

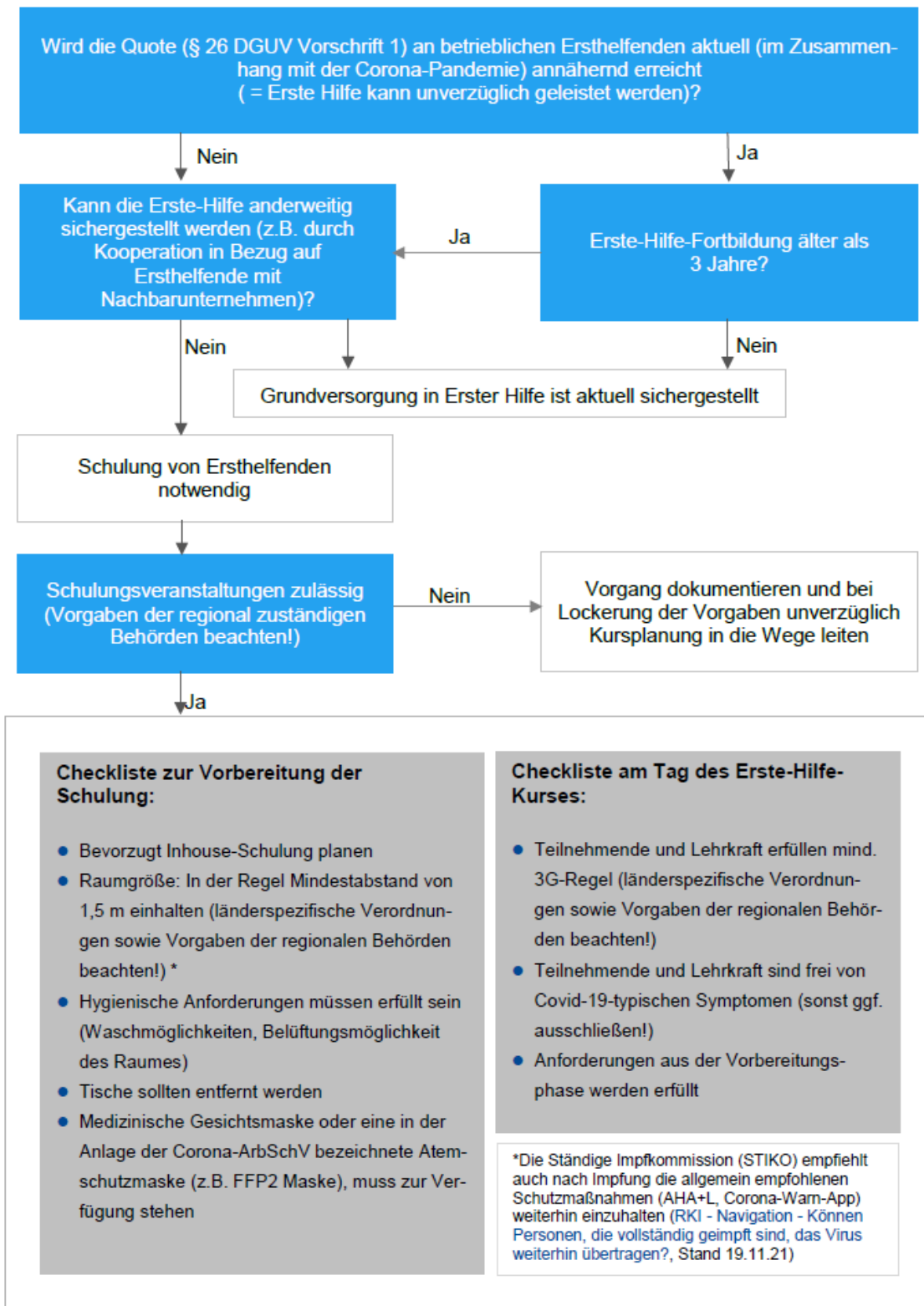
Alle Versicherten müssen mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen unterwiesen werden (§ 4 DGUV Vorschrift 1). Bei der anlassbezogenen Unterweisung im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie sollten die Unterschiede zum Normalbetrieb erläutert werden (z.B. Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Ersthelfenden und wenn möglich auch von dem bzw. der Betroffenen).

## 7 Hinweis zur Fortbildungsfrist für Betriebs-sanitäter/innen

Die Erweiterung der tolerierbaren Fortbildungsfrist kann analog auf den Bereich des betrieblichen Sanitätsdienstes übertragen werden. Die Fortbildungsfrist kann hierdurch von 3 auf 4 Jahre erweitert werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Grundlage für die Entscheidung sollte eine Beratung mit dem Betriebsarzt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sein.

## 8 Checkliste für Unternehmen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie

Abbildung 1: Die einzelnen Entscheidungsschritte zur Schulung betrieblicher Ersthelfender werden im Ablaufdiagramm dargestellt.



## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“  
im Fachbereich „Erste Hilfe“  
der DGUV [www.dguv.de](http://www.dguv.de) Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.